

Seelenvermögen und Schichten des beseelten Leibes

Über Ansätze zu einer Schichtenlehre in der Darstellung der Seelenvermögen
bei Thomas v. Aquin

Von Georg Trapp S. J.

N. Hartmann gab 1943 in einem Akademievortrag der Überzeugung Ausdruck, „die Eigenart des Menschenwesens in seiner Ganzheit zu verstehen, ohne einseitig das Gewicht auf den Geist oder auf das Lebewesen in ihm zu verlegen“, sei nur möglich, „wenn man Schichten unterscheidet, die einen gewissen Grad von Selbständigkeit gegeneinander haben, zugleich aber doch auch durch eine bestimmte Art von Abhängigkeit aneinandergebunden sind“¹.

Tatsächlich wurde auch die Frage nach dem Wesen des Menschen in neuerer Zeit in der einzelwissenschaftlichen Psychologie wie in der philosophischen Anthropologie wiederholt dahin gestellt, den Menschen in der ihm eigenen Begegnung unterscheidbarer Bereiche naturhafter und geistiger Seinsmächtigkeit zu verstehen. Die Übersteigerungen des Idealismus, die Einseitigkeit des Rationalismus und das Ungenügen des Naturalismus haben das Verlangen nach einer seinsgerechten Mitte geweckt.

Auf dem Wege zu einer möglichst umfassenden Lehre vom Menschen bemühte sich die Psychologie in ihrem Bereich um ein System des „Aufbaus“ des Charakters und der Persönlichkeit, in dem der Begriff von Natur und Geist einbeziehenden „Schichten“ des Menschenwesens seine besondere Bedeutung bekam.

Der Begriff „*Schicht*“ ist wohl zuerst von seiten der Psychiatrie in die anthropologische Betrachtung eingeführt worden. In seinem 1903 veröffentlichten Werk: *Les obsessions et la Psychasténie*, beschrieb P. Janet Vollzugsweisen einander über- und untergeordneter Schichten. Der Begriff, eine bildhafte Übertragung aus der Sprache der Geologen, bezeichnet in der Psychiatrie phylogenetisch und ontogenetisch voneinander abhebbare Funktionsbereiche der Leiborganisation: bestimmte pathologische Symptome werden aus dem Abbau höherer Schichten und der damit gegebenen allein verbleibenden Funktionstüchtigkeit der niederen erklärt. — Fr. Kraus

¹ Die Anfänge des Schichtungsgedankens in der Alten Philosophie (Abh. d. Preuß. Akad. d. W. 1943. Philos.-hist. Kl. Nr. 3) 3. — Da Hartmann hier eine authentische Erklärung seiner ontologischen Schichtenlehre im Anwendungsbereich der psychologischen Vermögenslehre gibt, werden wir im Folgenden meist unmittelbar aus dieser Rede die Belege entnehmen und nur im Einzelfall auf Hartmanns grundlegende Werke: *Das Problem des geistigen Seins* (1933) und: *Der Aufbau der realen Welt* (1940), zurückgreifen.

gebraucht in seinem Buch: Allgemeine und spezielle Pathologie der Person (1919), zuerst den Begriff „Tiefenperson“. — Gleichfalls in der Psychiatrie beheimatet, wendet H. F. Hoffmann seine „Schichttheorie“ (1935) zu einer allgemeineren „Anschauung von Natur und Leben“ aus. — Dem eigentlich psychologischen Raum gehören an: Ph. Lersch, Der Aufbau des Charakters (1938; mit der 4. Aufl., 1951, „Der Aufbau der Person“), und E. Rothacker, Die Schichten der Persönlichkeit (1941). — Aus der Sicht des Psychotherapeuten behandelt G. R. Heyer das Problem in seinem Buch: Organismus der Seele (1932). — Der Psychiater R. Thiele gibt in seinem Buch: Person und Charakter (1940), einen Überblick über die bis dahin unternommenen Versuche einer Schichttheorie. — Mehr in Richtung einer theoretischen Anthropologie weist „Die Stufen des Organischen“ (1950) von H. Plessner. M. Scheler: Die Stellung des Menschen im Kosmos (1928), B. v. Brandenstein: Der Mensch und seine Stellung im All (1947), A. Dempf: Theoretische Anthropologie (1950), und A. Vetter: Natur und Person (1950), vermitteln wesentliche Einsichten oder eröffnen jedenfalls Ausblicke in die weiteren anthropologischen Zusammenhänge des Schichtenproblems, das in unserer vorliegenden Untersuchung aber lediglich im Bereich der psychologischen Lehre von den Seelenvermögen erörtert werden soll.

Bei dem Versuch, die wesentlichen Aussagen der einzelnen Schichtenlehren unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Schichttheorie als Aufriß der Wesensstruktur des Menschen zusammenzustellen, begegnen wir vor allem der Schwierigkeit, daß das Wort „Schicht“ in merklich verschiedener Dichte seines Begriffsinhaltes gebraucht wird. Zwischen der einfach beschreibenden Darstellung verschiedener Funktionsbereiche der menschlichen Natur und Person und der eigentlich ontologisch gemeinten Aussage eines Schichtungsverhältnisses im Sinne N. Hartmanns liegt der vielfältig gegliederte Interessenbereich der einzelnen Autoren. Die philosophische Besinnung ist besonders dann erschwert, wenn genau festgelegte Begriffe eines philosophischen Systems, in unserem Fall meistens der Ontologie N. Hartmanns, zur Bezeichnung einzelwissenschaftlicher Befunde oder theoretischer Annahmen übernommen werden, ohne daß es in der Absicht des übernehmenden Autors läge, die mit einem solchen Begriff anderwärts verbundene ontologische Sinnhaftigkeit zu vertreten².

Aufs Ganze gesehen, kann aber doch das Anliegen der Schichtenlehren im Bereich einer Lehre vom Menschen mit vornehmlich psychologischem Ansatz innerhalb der folgenden Problemkreise gesehen werden:

1. Die dem Menschen eigenen Funktionsbereiche des Lebens, der Erlebnisfähigkeit, der Bewußtseinsbegabung und der Fähigkeit zu personaler Selbstbestimmung werden im je verschiedenen Sosein ihrer Er-

² Wenn z. B. Rothacker „Schicht, Unterbau, Oberbau, Boden, Auflagerung, Unterlagerung“ als „Synonyma“ bezeichnet, in: Die Schichten der Persönlichkeit (1952⁵) 167, so ist zu beachten, daß bei N. Hartmann die Begriffe „Überbauung“, „Überformung“, „Überlagerung“ jeweils genau abgegrenzte ontologische Differenzierungen bezeichnen. Vgl. N. Hartmann, Das Problem des geistigen Seins, 58: Der Aufbau der realen Welt, 191 f. 198—474.

fahrbarkeit als verschiedenen voneinander abhebbaren Wesensbereichen der Persönlichkeit zugehörig festgestellt³.

2. Die in Erscheinung tretende Zuordnung der einen Wesensbereiche zu den anderen wird als wesentlich einseitiges Angewiesensein der höheren auf die niederen Bereiche verstanden. Der jeweils höhere Bereich hat aber zugleich ein spezifisches Novum und ist in dessen Funktion als solcher autonom⁴.

3. Die in einer solchen Zuordnung verstandenen Bereiche werden als „Schichten“ bezeichnet. Ihre empirisch feststellbare Unterscheidung wird nach Maßgabe der Wesensverschiedenheit der einzelnen Funktionsweisen, der ontogenetischen Folge von Lebensstufen und der Vergleichbarkeit mit den voneinander wesensverschiedenen außermenschlichen Lebensbereichen vollzogen⁵.

4. Die Befunde der festgestellten oder vorläufig bezeichneten Schichten sollen als Aussagen über Natur und Person des Menschen dessen Eigenart als geistbegabtes Lebewesen und seine Sonderstellung innerhalb der Gesamtwelt aufzeigen.

„Seelenvermögen“ als Vermögen der geistbeseelten Natur und Person

Da die Begründer der neuzeitlichen Schichttheorie in dieser mit Betonung die Überwindung der herkömmlichen Auffassung von „Seelenvermögen“ sehen, deren übliche Aufzählung und Darstellung den Eindruck eines flächenhaften Nebeneinanders erwecke und in der Vorstellung von Vermögen „der Seele“ die Bedeutung der Körpersphäre mißverstehe, setzen wir unsere Untersuchung bei der Frage an, was Thomas unter Seelenvermögen im Ganzen der von ihm vertretenen Leib-Seele-Einheit versteht.

Wenn man nämlich gesagt hat, „die traditionelle Aufzählung der

³ So bezeichnet z. B. Rothacker als „einzige These“ seiner Schichtenlehre: „Die konkreten Handlungen sind durch Zuordnung ihrer konkreten Struktur zu den an ihnen beteiligten entwicklungsgeschichtlich unterscheidbaren Schichten der Gesamtpersönlichkeit besser zu verstehen als durch die oft schlechthin irrige und falsche Zuordnung zu einem willkürlich konstruierten Total-Ich“ (a. a. O. 162).

⁴ Ausschlaggebend ist, „daß immer nur die unteren Schichten selbständig unterhalb der oberen weiterfunktionieren können, daß aber die oberen jeweils notwendig der unteren für ihre Funktionsfähigkeit bedürfen. Nur als auflagernde sind sie uns bekannt. Die unteren schaffen jeweils die Grundlage. Sie waren immer schon vorher da, und zwar in Funktion. Ohne ein in normaler Funktion befindliches Leben kann kein Es, ohne dieses kein Ich wirken“ (Rothacker a. a. O. 167).

⁵ Da die mit dem herkömmlichen Begriff der Seelenvermögen gemeinten „Gesetzmäßigkeiten autonom“ sind und „ihre eigenen Regulationszentren und ihr eigenes Tempo haben und weil sie in vielen Hinsichten sich verhalten wie ein relativ abgeschlossenes, sich selbst regulierendes und nach ständigem Gleichgewicht strebendes Ganzes“, sieht Rothacker im Bereich dieser Gesetzmäßigkeiten „Schichten“ gegeben (a. a. O. 165). „Schicht“ ist „definiert durch eigenen Habitus, durch eigene Regulationsgesetze und eigene Zentren, zu deren näherer Bestimmung das eigene Tempo der Reaktionen ein wesentliches methodisches Kriterium bildet“ (a. a. O. 166).

seelischen Grundfunktionen des Menschen, wie Empfindung, Vorstellung, Denken, Fühlen, Wollen“, bedeute „insofern eine Irreführung, als sie die Vorstellung erweckt, diese Grundfunktionen lägen gewissermaßen alle und selbstverständlich auf derselben Ebene *nebeneinander*, sie seien qualitativ gleichzustellende Äußerungen ‚der‘ ‚Seele‘, eines einheitlichen Subjektes, dessen seelische Akte in ihrer Aufeinanderfolge einmal dieser, einmal jener Art seien, im übrigen aber Funktionen derselben punktuellen Einheit“⁶, so wird damit offensichtlich eine Vermögenlehre vorausgesetzt, die dem Rationalismus und einzelnen Vertretern der entstehenden einzelwissenschaftlichen Psychologie zugeschrieben werden mag, nicht aber jener, die Thomas entwickelt⁷.

1. „Seelenvermögen“ und Wesensnatur der Seele. Mit der Bezeichnung der Vermögen als *proprietas naturales animae speciem consequentes*⁸ gibt uns Thomas den Schlüssel zum Verständnis seiner Vermögenlehre. Die Lehre von den Vermögen setzt unabdinglich die Lehre vom Wesen der Seele voraus. Die Seele aber ist, sofern sie gedanklich unter Absehen von einer durch sie verwirklichten und ihr geeinten Leibnatur betrachtet wird, eine *substantia incompleta*; denn nicht zwei in sich schlechthin naturvollendete und damit wirkmächtige Seinsgegebenheiten begegnen sich nach Thomas in „Leib“ und „Seele“ zu einem wirkursächlichen Miteinander des Menschenwesens. Das von Thomas immer wieder betonte „*unum per se*“ der Menschennatur ist vielmehr das Ineins zweier Teilsubstanzen, die zwar nicht im gleichen Sinne, aber beiderseits wesentlich einander bedürftig sind⁹. Deshalb sind die Vermögen für Thomas ihrer innersten Natur nach ein „Mittleres“, das letztlich weder von der Seele noch vom Leib allein ausgesagt

⁶ Rothacker a. a. O. 6.

⁷ In Fortführung der von Descartes begründeten Trennung von *res cogitans* — *res extensa* hat eine im Geiste des Rationalismus denkende Psychologie die Seelenvermögen schließlich nur noch ausschließlich als Vollzüge der *res cogitans* verstanden. Selbst die Autoren, die in der Folge den Leib-Seele-Parallelismus zugunsten einer Wechselwirkungslehre aufgaben, behielten doch fast durchwegs die Vorstellung der adäquaten Scheidung von „körperhaften“ und „psychischen“ Vollzügen bei. Bei einigen wurde mit dieser Vorstellung auch noch der Begriff einer Seelenmonade im Sinne von Leibniz verbunden. So mußten schließlich die Seelenvermögen für sie „nichts als harmlose Möglichkeiten“ werden, „die noch ungeschieden in der spezifischen Natur der Seele liegen und nur das ausdrücken, was die Seele tun oder werden muß, wenn sie in Beziehung zu einer bestimmten Anregung tritt“ (R. H. Lotze, *Medizinische Psychologie* [1852] 150). Ja selbst dann, als den seelischen Funktionen überhaupt keine „Seele“ als Substanz mehr zugeordnet wurde, blieb doch die Begriffssprache dieser „Psychologie ohne Seele“ die des Rationalismus. „Als entwickeltes Erzeugnis zahlloser Elemente ist die menschliche Seele, was Leibniz sie nannte: ein Spiegel der Welt“, schrieb W. Wundt (*Grundzüge der physiologischen Psychologie*, 1893⁴, II 648).

⁸ S. th. I—II q. 110 a. 4 ad 3. Vgl. I q. 77 a. 6; *De anima* a. 13 ad 18.

⁹ Zur ausführlicheren Darlegung dieser Lehre vgl. G. Trapp, *Humanae animae competet uniri corpori*, in: *Schol* 27 (1952) 381 ff.

werden kann¹⁰: *Vires animae sunt qualitates eius quibus operatur; et ideo cadunt media inter animam et corpus, secundum quod anima movet corpus, non autem secundum quod dat ei esse* (De anima a. 9 ad 1; vgl. ad 4). Wengleich diese Aussage im Zusammenhang des Textes formell eine Einschränkung bedeuten soll, so bleibt doch ihr für unsere Frage bedeutsames Moment wichtig genug. In S. th. I q. 76 a. 8 ad 4 bezeichnet Thomas bestimmte Vermögen ausdrücklich als *communes animae et corpori*. So kann von hier aus schon keine Rede davon sein, daß Thomas mit seiner Vermögenslehre einer „Homogenisierung“ des Seelenlebens auf Kosten der Leibsphäre das Wort spreche.

Im gleichen Sinne nun, in dem die Seele selbst des Leibes bedarf, bedürfen seiner auch die Seelenvermögen: *quia cuius est actus eius est potentia* (De anima a. 12 ad 16). Die Seele des Menschen aber hat ihr Wesen im „Grenzbereich“ von geistigem und körperlichem Sein¹¹, und damit umfassen auch ihre Vollzüge beide Bereiche. Die Seele des Menschen ist als *anima rationalis* sowohl geistige Wirkmächtigkeit wie auch Lebensprinzip¹². Wenn daher Thomas sagt: *Anima est, quo primum nutrimur, et sentimus, et movemur secundum locum; et similiter quo primo intelligimus* (S. th. I q. 76 a. 1 c.), so kann dieses „Nebeneinander“ nur dann fälschlich als Aufzählung qualitativ gleichartiger Vermögen im Sinne der neueren „Vermögenspsychologie“ verstanden werden, wenn man die für Thomas unbedingt feststehende Grundvoraussetzung beiseite läßt, daß nämlich die Vielzahl der Vermögen „der Seele“ die gleiche Spannweite zwischen Geist und Körper hat wie die Seele selbst. Da es ein und dieselbe Seele ist, die *als* Geistmächtigkeit „separata“ (S. th. I q. 76 a. 1 c.), wesenhaft körperenthoben, und doch zugleich geistbegabtes *Lebensprinzip* ist, sind die Vermögen dieser Seele teils „*secundum quod excedit totam corporis capacitatem*“ (S. th. I q. 76 a. 8 ad 4), teils aber „*exercentur per organa corporalia . . . et ideo . . . sunt in coniuncto sicut in subiecto et non in anima sola*“ (S. th. I q. 77 a. 5 c.)¹³. So werden denn auch die verschiedenen Vermögen von Thomas ausdrücklich als „*genere diversae*“ (z. B. De anima a. 12 c.) bezeichnet.

¹⁰ Daß dieser Begriff auf die einzelnen Vermögen nach ihrer unterschiedlichen Leibnähe verschieden angewendet werden muß, wird sich aus dem Folgenden noch ergeben. Vgl. auch S. th. I—II q. 50 a. 1; De anima a. 11 ad 17. Suárez nimmt auf diese wesentliche Unterschiedlichkeit ausdrücklich Rücksicht, wenn er sagt: *Anima ergo generatim sumpta talis forma est, ut postulet corpus huiusmodi partibus compositum* (De anima I. 1 c. 2 n. 6).

¹¹ *Est in confinio spiritualium et corporalium creaturarum* (S. th. I q. 77 a. 2 c.).

¹² Zum Begriff *anima rationalis* vgl. u. a. S. th. I q. 75 a. 4; q. 76 a. 1; q. 90 a. 4; q. 118 a. 3; III q. 50 a. 4. — Zum Begriff *Lebensprinzip* vgl. u. a.: *Est enim de ratione animae, quod sit forma corporis alicuius* (S. th. I q. 75 a. 5 c.). In S. th. I q. 76 a. 4 1 zitiert Thomas die Definition des Aristoteles (Über die Seele II 1): *actus corporis physici potentia vitam habentis*.

¹³ Vgl. auch: *Quod humana anima non est forma in materia corporali immersa,*

Die ontologische Möglichkeit einer Vereinbarung von der mit der Geistigkeit notwendig gegebenen Einfachheit der Seele und der Vielfalt artverschiedener Vermögen ist für Thomas mit der Unterscheidung von Seinswirklichkeit und Wesenswirklichkeit einerseits, von Wesenswirklichkeit und Tatvollzügen andererseits¹⁴ gegeben.

In folgerichtiger Entwicklung seiner Bezeichnung des Wesens der menschlichen Seele und ihres damit gegebenen Körperbezuges ist daher für Thomas die unterschiedliche Art des Angewiesenseins der Seele (als des Prinzips formaler Wirkmächtigkeit) auf die von ihr verwirklichte Leiblichkeit (als des Prinzips materialer Wirkmöglichkeit) das grundlegende Einteilungsprinzip für die je verschiedenen Vermögen. So weist er in S. th. I q. 78 a. 1 die folgenden Bereiche auf:

- a. quaedam operatio animae, quae in tantum excedit naturam corpoream, quod neque etiam exercetur per organum corporale (operatio animae rationalis)¹⁵;
- b. operatio animae infra istam, quae quidem fit per organum corporale, non tamen per aliquam corpoream qualitatem (operatio animae sensibilis);
- c. infima . . . operationum animae est, quae fit et per organum corporale et virtute corporeae qualitatis (operatio animae vegetabilis).

Die erfahrbaren inhaltlichen Gegebenheiten, die diese Einteilung bedingen, stellen sich folgenderweise dar¹⁶:

- cc. von der unbelebten Natur hebt sich das vegetative Vermögen durch die ihm eigene, dem Lebendigen innerliche Fähigkeit zu wirkendem Selbstvollzug (operatio secundum aliquod intrinsecum agens) ab; seine drei, in sich wieder wesentlich verschiedenen Erscheinungsweisen sind Ernähren, Wachsen und Zeugen;
- bb. über das vegetative Vermögen erhebt sich das des sinnhaften Bemerkens körperlicher Gegebenheiten. Es stellt sich gegenüber der vegetativen Selbstentfaltung dadurch als wesentlich anders dar, daß es ein Hereinnehmen (susceptivus) nicht-eigenen Seins in die eigene, wengleich im Medium des Organischen sich vollziehende Innerlichkeit bedeutet. Diesem Bemerkens als erlebender Innerung ist ein gleichfalls sinnhaftes Streben nach dem Bemerkten und ein diesem Streben wiederum zugeordnetes Sich-Bewegen im Raum entsprechend;

vel ab ea totaliter comprehensa, propter suam perfectionem, et ideo nihil prohibet aliquam eius virtutem non esse corporis actum; quamvis anima secundum suam essentiam sit corporis forma (S. th. I q. 76 a. 1 ad 4). — Thomas trägt nicht einmal Bedenken, die Seele des Menschen auf Grund ihrer Eigenschaft als Körperform „ad genus animalium, ut formale principium“ (S. th. I q. 90 a. 4 ad 2) zu rechnen. Im gleichen Zusammenhang ist zu sehen: Intellectus non negatur esse forma *materialis*, cum det esse materiae, sicut forma prima, quantum ad esse primum (2 Sent. d. 17 a. 1 ad 1).

¹⁴ Anima rationalis quamvis sit simplex in essentia, tamen est multiplex in potentiis et operationibus (2 Sent. d. 1 q. 2 a. 5 ad 3). Die Unterscheidung von Wesenseinfachheit und Vollzugsvielheit liegt auch in S. th. I q. 76 a. 8 c. zugrunde: anima tota est in qualibet parte corporis secundum totalitatem perfectionis et essentiae; non autem secundum totalitatem virtutis.

¹⁵ Nicht zwar aus der unserer jetzigen Untersuchung eigenen Problematik, wohl aber zur Vermeidung eines grundsätzlichen Mißverständnisses in Richtung einer „reinen Geistigkeit“ der Seele muß daran erinnert werden, daß Thomas auch bezüglich dieser operatio rationalis feststellt: tamen ex corpore aliquod adminiculum tali operationi exhibetur (S. th. I q. 70 a. 3 c.).

¹⁶ Wir folgen hier dem kurzen Überblick in De anima a. 13. Vgl. u. a. S. th. I q. 78 a. 1 und die quaestiones in S. th. I, in denen die einzelnen Vermögen ausführlich dargestellt werden. Ferner: De veritate q. 10 a. 1 c.

aa. über das sinnhafte Vermögen erhebt sich das des sinnenentbundenen Innerwerdens unkörperlicher und nicht nur in ihrer Vereinzelung erfaßter Gegebenheiten; diesem ist wieder ein entsprechendes Streben zugeordnet und das Sich-Bewegen, sofern es von diesem Streben abhängig ist¹⁷.

Mit dem bis hierher sichtbar gewordenen Wesensverständnis der „Seelenvermögen“ von der Sonderstellung der menschlichen Seele her ist jedenfalls schon nachgewiesen, daß die von Thomas vertretene Vermögenslehre mit jener „neuzeitlichen“, von den Vertretern der Schichtenlehre beanstandeten gerade im Entscheidenden der Nebeneinandersetzung qualitativer Unterschiede nicht in eins gesetzt werden kann. Ja wenn N. Hartmann es als entscheidendes Kennzeichen einer Schichtenlehre bezeichnet, „daß die Seelenteilung nicht wie in der neuzeitlichen Philosophie nach ‚Vermögen‘ (Erkenntnis, Streben, Gefühl) durchgeführt ist, sondern nach einem anderen Prinzip: nach dem Gegensatz des höheren und niederen Seelenlebens“¹⁸, so ist offensichtlich dieses Kennzeichen der Lehre von den Seelenvermögen bei Thomas zuzuerkennen. Doch sind für einen eingehenden Vergleich zwischen der Vermögenslehre bei Thomas und der Schichtenlehre noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2. Ordnungsreihe der Seelenvermögen und Aufbau ihrer Wirkbereiche. Nach dem vorher erörterten Einteilungsprinzip „secundum quod diversimodo operatio animae supergreditur operationem naturae corporalis“ (S. th. I q. 78 a. 1 c.) stellt Thomas fünf Arten von verschiedenen Seelenvermögen (*genera potentiarum animae*), drei verschiedene Arten von Seelen (*tres animae*) und vier unterschiedliche Lebensweisen (*modi vivendi*) fest. Mit der Zuordnung derselben zu den „*partes animae superiores*“ und „*inferiores*“¹⁹ wird aber zugleich auch eine *Ordnungsreihe* neben der Gliederung Körper — Geist aufgestellt, deren Stellenunterschiede als Wertunterschiede erscheinen²⁰. Damit ist die für eine Schichtenlehre wesentliche Frage gestellt, ob nicht mit der Ordnungsreihe weniger eine Schichtenfolge gekennzeichnet wird als vielmehr, wie N. Hartmann in anderem Zusammenhang, jedoch in gleicher Hinsicht sagt, „der Gedanke eines durchgehenden Kontinuums ohne Sprünge und Absätze oder gar der eines einheitlichen Gesamtprinzips“ zum Ausdruck gebracht werden soll, „dessen Entfaltungsstufen man von unten auf bis zur höchsten Spitze des Systems wiederzuerkennen“ meint. „Beides aber steht in schroffem

¹⁷ In S. c. G. IV 11 werden diese drei Vermögensbereiche als Grade der Seinsmächtigkeit im Übereinander der je tieferen Innerlichkeit beschrieben: Sein (als Nursein), Leben, Erleben, Bewußtsein und Sein als Bewußtheit.

¹⁸ Die Anfänge des Schichtungsgedankens, 7.

¹⁹ Zum Beispiel S. th. I q. 57 a. 4 ad 3; q. 80 a. 2 ad 3; I—II q. 24 a. 3 ad 1.

²⁰ Considerantur diversi gradus perfectionis . . . Semper autem secundum super-
veniens priori perfectius est (S. th. I q. 76 a. 4 ad 3; vgl. q. 77 a. 7 ad 3.).

Gegensatz zum ontologischen Schichtungsgedanken, der auf jeder Seinstufe das eigene, selbständige Prinzip sucht und alle vorschnelle Einheitskonstruktion zu vermeiden sucht.“²¹

Wenn wir jedoch, ohne die grundsätzliche Verschiedenheit der Ontologie N. Hartmanns von der des Thomas zu übersehen, näher zusehen, so schließt offenbar die Aufstellung einer Ordnungsreihe durchaus nicht in allen Stücken eine Schichtenfolge aus. Die Aufeinanderfolge einer *wertenden* Ordnungsreihe setzt ja die vorgängige Wesenserfassung ihrer einzelnen Glieder, hier also der Vermögen, voraus. In der *sachlichen* Bezeichnung der Wesenseigenschaft aber muß sichtbar werden, ob eigentliche Schichten oder nur quantitative Steigerungen gemeint sind. Die Frage der Schichtenfolge betrifft also die seinshafte Unterscheidung der Bereiche nach ihrer gegenseitigen Ähnlichkeit, Verschiedenheit und Abhängigkeit; die Frage einer Ordnungsreihe dagegen ist auf den Vergleich jedes einzelnen Bereiches mit der allen gemeinsamen Wertnorm bezogen. Diese beiden Fragestellungen aber schließen einander nicht aus²².

Wir müssen bei Thomas immer zwei, einander zwar ergänzende, aber grundsätzlich verschiedene Fragestellungen unterscheiden: die der *Wesenserfassung* unterschiedlicher Vermögen als solcher und die des *Ordnungsprinzips* aller Vermögen nacheinander. Die Frage der Wesenserfassung der Vermögen bezieht sich auf die *Vermögensfunktionen* (potentia als Vollzugsmöglichkeit) einerseits, auf die jedem Vermögen eigentümlich zugeordneten *Sachbereiche* (obiecta als Begegnungsbereiche und Wirkziele) andererseits und auf ein etwa gegebenes *Abhängigkeitsverhältnis*. Einzelheiten innerhalb dieser Fragestellung werden uns noch beschäftigen.

Die Frage des Ordnungsprinzips, wie es etwa an der schon angeführten Stelle S. c. G. IV 11 in klassischer Form entfaltet wird, ist für Thomas ein wesentlich metaphysisches Anliegen, dessen Hauptmomente die Lehre von Akt und Potenz und die der Analogie sind²³. Die metaphysischen Aussagen innerhalb der Ordnungsreihe dürfen aber nicht einfach als Aussagen innerhalb des physischen Bereichs übernommen

²¹ a. a. O. 4.

²² Daß Thomas nicht einfach tatsächlich, sondern bewußter Methode zufolge in Richtung beider Fragestellungen vorangeht, ist u. a. mit der Bemerkung klar ausgesprochen: utrobique potest attendi ordo vel secundum perfectionem . . . vel secundum generationis viam (De anima a. 13 ad 10; vgl. S. th. I q. 77 a. 4 o.; a. 7 o.). — N. Hartmann anerkennt übrigens auch selbst wieder die Verträglichkeit beider Fragestellungen, wenn er bezüglich der Aristotelischen Seelenlehre, die ja gerade in den hier zu berücksichtigenden Teilen von Thomas im wesentlichen übernommen wird, die Ansicht vertritt: „Überhaupt bedeutet das Continuum der Formen wohl nur, den gemutmaßten Weg der Entstehung im Werdegang der Naturgebilde, nicht aber eine Aufhebung der charakteristischen Stufen selbst“ (a. a. O. 27).

²³ Vgl. De ente et essentia c. 5 c. f.; S. th. I q. 78 a. 2 c.; S. c. G. III 81 f.

werden, dem die Vermögensfunktionen, die ihnen zugeordneten Objekte und das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Vermögensbereichen zugehören. Thomas scheidet hier sehr genau, wenn er sagt: *convenientia potest attendi dupliciter: aut secundum proprietates naturae, et sic anima et corpus multum distant: aut secundum proportionem potentiae ad actum, et sic anima et corpus maxime conveniunt*²⁴.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der metaphysischen Ordnungsreihe der Vermögen in der Folge ihrer je größeren Vollkommenheit steht die Frage einer Teleologie von unten nach oben hin. Für Thomas sind die niederen Vermögen nicht nur in dem Sinn „*dispositiones ad superiorem partem*“ (De anima a. 9 ad 5), als sie die sachlich notwendige Voraussetzung für die je höheren sind, von sich aus aber keine Tendenz zu diesen hin haben. Vielmehr sind im Sinne des Grundsatzes „*viliora propter meliora et non e converso*“ (S. c. G. II 40) die niederen Vermögen zu den höheren hin teleologisch angeordnet: *Habet autem (anima) et alios fines ordinatos ad hunc ultimum finem (bonum intelligibile), sicut quod sensibile ordinatur ad intelligibile. Et . . . sequitur quod etiam potentia sensitiva sit in homine propter intellectivam et sic de aliis*²⁵.

Diese durchgängige Teleologie der Vermögen innerhalb der individuellen Wesensnatur gilt im weiteren Sinne dann auch für die im ganzen Kosmos analog zu den Seelenvermögen des Menschen feststellbaren Lebensweisen: *videmus quod corpora mixta sustentantur per elementorum congruas qualitates, plantae vero ex mixtis corporis nutriuntur, animalia ex plantis nutrimentum habent, et quaedam etiam perfectiora et virtuosiora ex quibusdam imperfectioribus et infirmioribus. Homo vero utitur omnium rerum generibus ad sui utilitatem* (S. c. G. III 22). Im letzten liegt dieser Teleologie von einem Bereich zum anderen die den ganzen Kosmos umfassende Bewegung alles Geschaffenen zu seinem Schöpfer zugrunde: *unumquodque tendens ad hoc quod sit aliorum causa, tendit in divinam similitudinem* (a. a. O. 24)²⁶.

Von hier aus läßt sich um so besser verstehen, daß Thomas eine Ordnungsreihe von oben nach unten und eine solche von unten nach oben kennt. In seinem System der Seelenvermögen stellt sich diese zweifache Reihe als *ordo naturae* oder *perfectionis* einerseits, als *ordo temporis* oder *generationis* andererseits dar: *duplex est ordo naturae. Unus secundum viam generationis et temporis: secundum quam viam ea, quae sunt imperfecta et in potentia, sunt priora . . . Alius est ordo*

²⁴ 2 Sent. d. 1 q. 2 a. 4 ad 3; vgl. S. th. I q. 76 a. 7 ad 3. Ferner: Suárez, Disp. met. XV 10 n. 26.

²⁵ De anima a. 13 ad 7; vgl. a. 8 c.; De potentia q. 6 a. 1 ad 17.

²⁶ Vgl. S. th. III q. 6 a. 1 ad 1.

perfectionis, sive intentionis naturae; sicut actus simpliciter est prius secundum naturam quam potentia, et perfectum prius quam imperfectum²⁷.

Schichtenfolge innerhalb der Wirkbereiche der Seelenvermögen

Nachdem wir gesehen haben, daß die Darstellung einer wertenden Ordnungsreihe und die Bezeichnung einer Schichtenfolge in wesentlich verschiedener Ebene liegen und gerade deshalb einander nicht grundsätzlich ausschließen, können wir uns nun von der Betrachtung der Ordnungsreihe der Vermögen wieder abwenden und die Frage stellen, inwieweit tatsächlich innerhalb der von Thomas dargestellten Aufeinanderfolge der Seelenvermögen und ihrer Wirkbereiche eine eigentliche Schichtung erscheint.

1. Wiederkehr der Vermögen von Bereich zu Bereich. Eines der wesentlichen Axiome der Schichttheorie ist, daß nur dort eigentlich von Schichten die Rede sein kann, wo die Bereiche „durch Seinsgebilde verschiedener Art hindurchgehen und in den höheren Gebilden wiederkehren“²⁸. Dieser formale Charakter der Wiederkehr muß jedoch verbunden sein mit der sachlichen Gegebenheit eines zugleich Neuen, das für jede Seinsstufe das „eigene, selbständige Prinzip“²⁹ bedeutet. Wenn wir daraufhin die von Thomas gezeigte Aufeinanderfolge der Vermögen und ihrer leib-seelischen Wirkbereiche untersuchen, so finden wir diese Wesensmomente einer Schichtung sicher dort eindeutig gegeben, wo sowohl für den Bereich der operatio sensitiva wie für den Bereich der anima rationalis je ein unterschiedliches und zugleich in seiner formalen Struktur gleiches Vermögen des Innenwerdens (als sensitives Bemerken einerseits, als Wesenserkenntnis andererseits) und des ihm entsprechenden Strebens angegeben wird. In De veritate q. 15 a. 3 c. wird der in theologischen Summen ausführlich dargelegte Sachverhalt zusammenfassend vorgestellt, und zwar mit Begriffen, die auch der neuzeitlichen Schichttheorie entstammen könnten: Sicut duplex est apprehensiva, scilicet inferior, quae est sensitiva, et superior, quae est intellectiva vel rationalis; ita etiam duplex est appetitiva, scilicet inferior, quae vocatur sensualitas, quae dividitur per irascibilem et comprehensibilem; et superior, quae nominatur voluntas. Huiusmodi autem duae appetitivae ad suas

²⁷ S. th. I q. 85 a. 3 ad 1; vgl. auch I—II q. 62 a. 4 c.; q. 83 a. 3 ad 2.

²⁸ N. Hartmann a. a. O. 22. Rothacker spricht vom Charakter der „Wiederholung“ (a. a. O. 109).

²⁹ Ders. a. a. O. 4; vgl. 20. Rothacker bezeichnet den gleichen Sachverhalt dahin, daß „dieselbe Funktionsart . . . immer von neuem“ erscheint (a. a. O. 106).

apprehensivas quantum ad aliquid *similiter* se habent *et* quantum ad aliquid *dissimiliter*³⁰.

Thomas kennt aber noch mehr ins einzelne gehende „Wiederholungen“ solcher Art auch innerhalb einzelner Vermögen ein und desselben Schichtbereichs. Seine Dreigliederung der *operatio vegetativa* in Ernähren, Wachsen und Zeugen ist von solcher Art, indem das formal Gleiche der innerlichen Lebensentfaltung mit dem je Verschiedenen der Funktion und des Funktionsbereiches einhergeht³¹. Und auch die Vollzugsmöglichkeiten der *operatio sensitiva* und jene der *operatio rationalis* erkennt er gleicherweise in mehrfacher Hinsicht eines Ineinander von Gleichem und Verschiedenem geschichtet³².

2. Ontogenetische Untersuchung einer Schichtenfolge. Da das Prinzip einer kategorialen Erfassung von Schichten nach den Vertretern der Schichttheorie weitgehend in der Tatsache der Vollzugsmöglichkeit eines Vermögen gründet, das von den anderen oder einem anderen innerhalb einer möglichen Aufbaufolge isoliert existiert, ist die ontogenetische Untersuchung der Lebensbereiche und ihrer Vollzüge mit die bedeutendste Methode der Schichttheorie.

Auch Thomas sieht in der ontogenetischen Aufeinanderfolge der Lebensweisen und der in ihnen gegebenen Vermögenstufen eines der wesentlichen Momente für seine Vermögenslehre. Die einander ablösenden Lebensweisen innerhalb des embryonalen Werdeganges sind die drei Wesensstufen (*gradus*) lebendigen Seins³³. Bei aller Zeitbedingtheit der Bezeichnung biologischer Einzeldaten und trotz echter Bedenken³⁴, die wir gegen deren theoretische Deutung im einzelnen

³⁰ Vgl. S. th. I—II q. 15 a. 4; q. 148 a. 1 ad 3; III q. 15 a. 2 ad 2; 2 Sent. d. 24 q. 3 ad 1.

³¹ Zum Beispiel S. th. I q. 78 a. 2 o.

³² De anima a. 13 c. bringt einen kürzeren Aufriß; die *quaestiones* des 1. Teiles der theologischen Summe, die die einzelnen Vermögen darstellen, enthalten die Belege im einzelnen. — In dem Maße übrigens, in dem N. Hartmann die Tatsache dieser Gesetzmäßigkeiten in des Aristoteles *De anima* anerkennt, gilt natürlich seine Feststellung insofern auch für die Vermögenslehre von Thomas, als dieser im Wesentlichen des Fragenkreises mit Aristoteles geht. Vgl. N. Hartmann a. a. O. 25 f. Für die Darstellung bei Thomas ist hier besonders auch sein Kommentar zum 1. bis 3. Buch *De anima* des Aristoteles aufschlußreich.

³³ S. th. I q. 76 a. 3 ad 3; q. 118 a. 2 ad 2. S. c. G. II 22. *De anima* a. 11 ad 1. *De potentia* q. 3 a. 9 ad 9. 2 Sent. d. 17 q. 2 a. 2 ad 3 u. a. m.

³⁴ In der Darstellung der embryonalen Entwicklung, wie sie Thomas gibt, muß genau unterschieden werden zwischen a. der Tatsachenfrage einer Aufeinanderfolge wesensverschiedener Lebensweisen und b. der Erklärung einer Aufeinanderfolge im Sinne eines Aufhörens des je niedereren Lebensprinzips bei gleichzeitigem Entstehen des nächsthöheren, das der Wirkmächtigkeit nach die Funktion des zeitlich früheren Prinzips mitenthält.

a. Die Tatsachenfrage ist unbestritten. Freilich wäre im einzelnen zu fragen, inwieweit die Stadien der embryonalen Entwicklung in so weitgehender Gleichsetzung mit den außermenschlichen Lebensformen gesehen werden können. Diese

haben müssen, ist es für die Frage nach schichttheoretischen Ansätzen von wesentlichster Bedeutung, daß Thomas den grundsätzlichen Bezug einer Vermögenslehre zur Ontogenese voll erkannt hat. Tatsächlich kommt Thomas auch zu einer Strukturauffassung der Aufeinanderfolge, die die embryonalen Lebensstadien weitgehend schichttheoretisch verstehen läßt. Die schon oben³⁵ erwähnte Bedeutung, die Thomas der ontogenetischen Betrachtung zum Zwecke der Abgrenzung wesensverschiedener Vermögensfunktionen und -bereiche beimißt, werden wir gleich noch im Zusammenhang mit der Frage außermenschlicher Seinschichten im einzelnen aufzeigen können. An dieser Stelle soll ein anderer für eine Schichttheorie bezeichnender Satz des Thomas innerhalb seiner ontogenetischen Betrachtung unterstrichen werden: In S. th. I q. 118 a. 2 ad 2 wird als eine der verschiedenen Begründungen der Annahme mehrerer einander ablösender Lebensprinzipien (zu deren *sachlicher* Gegebenheit wir schon Stellung genommen haben) angeführt, diese seien notwendig vorauszusetzen, „quia sequeretur (aus der Voraussetzung ein und desselben, numerisch gleichen Lebensprinzips innerhalb der Aufeinanderfolge der embryonalen Stadien) quod generatio animalis esset motus continuus paulatim procedens de imperfecto ad imperfectum“. Und gleich darauf, jedoch wieder in etwas anderem Zusammenhang innerhalb der Beweisführung heißt es, daß die Vorstellung eines „usque ad perfectum paulatim perducitur“ schlechthin „contra rationem generationis“ sei. Damit ist aber offensichtlich gegeben, daß für Thomas von Stadium zu Stadium des embryonalen

Frage beeinflusst aber das für eine Schichttheorie bedeutsame Moment ontogenetisch geschichteter Bereiche im Menschen nicht wesentlich.

b. Die von Thomas gemeinte Aufeinanderfolge numerisch verschiedener Lebensprinzipien der einzelnen Lebensstufen muß schon ersten Einwänden begegnen. Mit besseren Gründen wird man die von Suárez als Zitat angeführte Auffassung (De anima I. 2 c. 8 n. 4) vertreten können: Cum primum corpus organisatur, statim introduci animam in generatione ultimo intentam . . . prius tamen exercere opera partis vegetativae. Der Sache nach kommt diese Darstellung der von Skotus in De rer. princ. q. 9 n. 126 (t. 4, 454 a) gegebenen gleich: Prius apparent opera vegetativae (formae), non quia alia sit forma . . . sed quia opera imperfecta, quae fiunt ab eadem forma, prius apparent quam opera perfecta. — Jedoch werden gerade die für eine Schichttheorie wesentlichen Ansätze bei Thomas durch dessen Annahme numerisch verschiedener, einander ablösender Lebensprinzipien nicht beeinträchtigt. Denn gegenüber einer extremen Schichttheorie von einer Mehrzahl der Lebensprinzipien gleichwertiger Seinsmächtigkeit als im voll ausgebildeten Menschen verbleibender und nebeneinander bzw. mit- oder gegeneinander wirkmächtiger Schichtzentren steht für Thomas die metaphysische Einheit der Seele als letztes Prinzip aller Naturprozesse und Personvollzüge des Menschen vom Zeitpunkt der Geistbeseelung an fest. Für die Auseinandersetzung mit jener Vermögenslehre aber, die nur das Nebeneinander qualitativ homogener Vermögen „der Seele“ kennt, wird des Thomas entscheidende Einsicht in qualitativ unterschiedliche und entsprechend dem Leib-Seele-Ganzen strukturierte Vermögensbereiche durch fragliche Punkte der theoretischen Erklärung ihrer embryonalen Aufeinanderfolge nicht beeinträchtigt.

³⁵ Vgl. Anm. 22.

Lebens ein wesentlich *Neues* hinzukommt, das nicht als *Höherentwicklung* des bis dahin gegebenen Zustandes verstanden werden kann. Die von Thomas so entschieden vertretene Einheit der metaphysischen Wesensform des geistbeseelten Menschen verbietet ihm also nicht, ontogenetisch voneinander abgehobene und wesensverschiedene Bereiche innerhalb der physischen Natur des Menschen anzuerkennen. In die gleiche Richtung weist auch *De veritate* q. 10 a. 1 ad 5: *Vivere addit supra esse, et intelligere supra vivere*; auf dem Hintergrund des allgemeineren Satzes: *quod semper prius salvatur in posteriori* (S. th. I q. 60 a. 1 c.), sehen wir in diesem „addit“ mit guten Gründen ein „Zum-andern-Hinzutun“, das nicht so sehr im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung des einen aus dem anderen verstanden werden kann als vielmehr im Sinne einer Aufschichtung³⁶. Es kann sehr wohl die Gesamtentwicklung des Menschen zum voll ausgebildeten Naturwesen und zur Reife der Persönlichkeit zusammen mit der Tatsache bestehen, daß die einzelnen Stadien dieses Entwicklungsganges nicht im selben Sinne „Entwicklungen“ (als ein Mehr-und-Mehr in *gleicher* Hinsicht) auseinander darstellen³⁷. Was Thomas in S. th. I q. 76 a. 5 ad 4 schreibt, kann uns in dieser Auffassung nur bestärken: *Manent enim qualitates propriae elementorum, licet remissae, in quibus est virtus formarum elementarium*³⁸. Zugleich aber ist damit die Nähe eines weiteren Problemkreises der Schichttheorie angezeigt.

3. Seelenvermögen und schichteigene Funktionsprinzipien. Rothacker schreibt: „Wo eine anscheinende Schicht der Seele überhaupt in Auseinandersetzung treten *kann* mit anderen Schichten, die in diesem Falle als ‚Umgebung‘ oder ‚Lage‘ der ersten Schicht aufzufassen sind, da erst liegt sicher eine Schicht im echten Sinne mit einem echten Zentrum vor“ (a. a. O. 150)³⁹. Thomas kennt nun sehr wohl die

³⁶ Den gleichen Schluß legt innerhalb der kategorialen Darstellung dieser Tatbestände durch Thomas ein Vergleich der beiden Sätze nahe: a. „(actiones animae) sunt *generae diversae*“ (De anima a. 12 c) und b. „*differentiae dividentes*“. Vgl. auch: *emanatio propriorum accidentium a subiecto non est per aliquam transmutationem; sed per aliquam naturalem resultationem* (S. th. I q. 77 a. 6 ad 3).

³⁷ Diese Unterscheidung wird als wesentlich für eine Schichtenfolge bezeichnet. „... in dem Gesamtprozeß der Entwicklung als genetischem Prozeß in weiterem Sinne) ... geschieht doch außerdem noch etwas ganz anderes: ... das Neue tritt zum Alten hinzu ... das Alte bleibt darunter, ja daneben erhalten. Das gilt natürlich nur relativ, ist aber dennoch ein unmißverständlicher Tatbestand ... (Es) spielt sich hier eine interne Übersichtung älterer Schichten durch jüngere Schichten ab; bei weitgehender Erhaltung der alten“ (Rothacker a. a. O. 4). Vgl. N. Hartmann, Das Problem des geist. Seins 58 f.; Der Aufbau der realen Welt 199; Ph. Lersch, Der Aufbau der Person 2 f. 65 f.

³⁸ Vgl. De anima a. 9 ad 10.

³⁹ Unter Voraussetzung der von H. Rothacker anerkannten theoretischen Vereinbarkeit seiner Schichttheorie mit der Tatsache *einer* Seele im Menschen, haben wir hier auf Einzelheiten in seiner Darstellung autonomer Regulationsprinzipien der

Tatsache der Auseinandersetzung zwischen einzelnen Funktionsbereichen der beseelten Leibnatur und befaßt sich sowohl mit den erfahrbaren Einzelheiten wie mit deren Sinndeutung. Unter beiden Gesichtspunkten setzt er sich auch mit der Frage eines dem jeweiligen Funktionsbereich eigenen (unmittelbaren) Wirkprinzips und dessen Beziehung zur *einen* Seele (als dem mittelbaren Wirkprinzip höherer Seinsmächtigkeit) auseinander.

a. Die erfahrbaren Einzelheiten. Als allgemeinste Bezeichnung einer gegenseitigen Einflußnahme von Vermögensbereich zu Vermögensbereich hat Thomas den Begriff *redundantia* bzw. *redundare* (S. th. I—II q. 38 a. 4 ad 3; q. 77 a. 6 c.). Näherhin spricht er von *trahit vel inclinat* (*passio appetitus sensitivi rationem vel voluntatem*): S. th. I q. 77 a. 6 c; *sequitur motum* (*superioris partis animae*) *etiam pars inferior*: S. th. I—II q. 24 a. 3 ad 1; q. 30 a. 1 ad 1; q. 59 a. 5 c. (c. fin.); *regulatur ratione* (*pars sensitiva*): S. th. I—II q. 31 a. 5 ad 3. Unter der Rücksicht auf die Fragestellung einer vor allem tiefenpsychologisch interessierten Schichtenlehre, wie sie von Rothacker vertreten wird, sind besonders die Aussagen aufschlußreich, in denen Thomas von der gegenseitigen Einflußnahme zwischen personalem und naturhaftem Bereich spricht. Hier ist zunächst festzustellen, daß Thomas eine durchaus unterschiedliche Einflußnahme des personalen Bereichs, ja auch die Unmöglichkeit personaler Einflußnahme auf die naturhaften Bereiche des Vegetativen und Sensitiven kennt. Die grundlegende Unterscheidung ist hier (*motus*) *secundum naturam* — *secundum voluntatem* (z. B. S. th. I—II q. 17 a. 9 ad 2; q. 50 a. 1 ad 1), das heißt, bestimmte Wirkfähigkeiten folgen in ihrem Vollzug spontan den Gesetzmäßigkeiten des organischen Lebens, andere sind einer willentlichen Einflußnahme offen⁴⁰. Die Vollzugsart der ersteren bezeichnet er auch als *secundum materiae condicionem* (S. th. I q. 78 a. 2 ad 3); damit gibt er die Richtung der Sinndeutung an.

jeweiligen Schichten, vor allem der Es-Schicht (Tiefenperson) nicht näher einzugehen. Wir neigen zwar zu der Ansicht, daß bei Rothacker, vor allem schon durch seine Wahl extremer Begriffe, der Gedanke an eine Einheit der Seele eher erschwert als nahegelegt wird; da jedoch die vorliegende Untersuchung nicht eigentlich eine Kritik der Schichtenlehre als solcher sein will, sondern eine Betrachtung der Vermögenslehre des Thomas aus der Sicht der Schichtenlehre, genügt uns Rothackers Feststellung: „Trotzdem kann die Seele eine einzige sein. Aber innerhalb ihrer hat das Es (im weitesten Sinne) ganz eigene Mechanismen und das Ich ganz spezifische Funktionen.“ Diskussion Rothacker — J. E. Heyde: Zur psychologischen Schichtenlehre (ZPhForsch 2 [1947] 357).

⁴⁰ Vgl. z. B.: *Potentiae animae vegetabilis dicuntur vires naturales, quia non operantur nisi quod natura facit in corporibus* (De anima a. 13 ad 14). Vgl. S. th. I—II q. 17 a. 8 c. Im gleichen Sinn spricht Thomas bezüglich der *vires corporales* und der *vires humorum corporalium* in S. th. III q. 15 a. 2 ad 1; bezüglich des *appetitus naturalis* in S. th. II—II q. 148 a. 1 ad 3. Als Einzelbeispiel sei angeführt: *motus cordis secundum naturam est, et non secundum voluntatem* (S. th. I—II q. 17 a. 9 ad 2).

b. Die Sinndeutung dieser Gegebenheiten vom Leib-Seele-Verhältnis her.

Indem Thomas für das bestimmte Seelenvermögen eine Funktionsgesetzlichkeit *secundum materiae condicionem* feststellt, setzt er die theoretische Erhellung relativ autonomer und der personalen Einflusnahme nicht oder nur beschränkt zugänglicher Wirkbereiche der menschlichen Natur beim Leib-Seele-Verhältnis als Begegnung von Geist und Materie an. Was wir eingangs schon bei der Erörterung der Seelenvermögen als Vermögen der beseelten Leibnatur anführten, bleibt weiterhin wesentliche Voraussetzung und ist durch einige erst jetzt verständliche Aussagen zu ergänzen.

Für Thomas ist es anerkannte Tatsache, daß die Leibnatur, deren die menschliche Seele auf Grund ihrer Geistmächtigkeit „unterster Stufe“ (S. th. I q. 79 a. 2 c.) bedarf, zwar von dieser als der einzigen Wesensform verwirklicht wird, jedoch, einmal verwirklicht, die der organischen Körpernatur als solcher eigene Wirkmächtigkeit zeigt⁴¹. Die menschliche Geistseele muß sozusagen in der ihr seinsgemäßen Begegnung mit der Leibsphäre bestimmte dieser wieder seinsgemäße Eigengesetzlichkeiten körperhafter Natur „in Kauf nehmen“: *Considerandum est, quod in his, quae sunt ex materia, sunt quaedam dispositiones in ipsa materia, propter quas talis materia eligitur ad hanc formam; et sunt aliquae quae consequuntur ex necessitate materiae, et non ex electione agentis* (De anima a. 8 c.)⁴².

Wenn wir diese Tatsache mit der oben entwickelten Eigenart der Seelenvermögen als nach der je größeren oder geringeren Leibnähe gestuften Vollzugsbereitschaften zusammensehen, so läßt sich erklären, wieso die Wirkvollzüge der einzelnen Vermögensbereiche in wesensverschiedener Art ihrer Funktion und in naturbedingter Autonomie in Erscheinung treten: *Licet una sit anima sensibilis et vegetabilis, non tamen oportet quod in quocumque apparet operatio unius, apparet operatio alterius, propter diversam partium dispositionem* (De anima a. 11 ad 20). Da nämlich die Körpersphäre ein wirkliches *conprincipium* der geistbeseelten Menschennatur ist, sind auch die den einzelnen Seelenvermögen naturhaft zugeordneten Organbereiche mit den ihnen wieder eigentümlichen Naturgesetzmäßigkeiten gleicherweise *conprincipium* des Vollzugs, und zwar eben nach der jeweils verschiedenen

⁴¹ Nec dicendum est quod (formae elementares) totaliter corrumpantur; sed quod manent virtute . . . Et hoc est in quantum manent accidentia propria elementorum secundum aliquem modum, in quibus manet virtus elementorum (De anima a. 9 ad 10).

⁴² Vgl. a. 8 ad 7 und ad 9. Ferner: In materia duplex conditio invenitur: una quae eligitur ad hoc quod sit conveniens formae; alia quae ex necessitate consequitur prioris dispositionis (S. th. I q. 76 a. 5 ad 1).

Art der Körpergebundenheit eines Vermögens⁴³. Die Geistseele des Menschen hat wohl zugleich die Wirkkräfte der sensitiven und vegetativen Lebensprinzipien, ist aber in deren Vollzügen nicht im gleichen Sinn „principium“⁴⁴. Wenn Thomas daher feststellt: *Forma substantialis non (est) immediatum principium actionis in agentibus inferioribus* (De anima a. 12 ad 9), so muß das in folgerichtiger Ableitung aus den von ihm zugrunde gelegten Voraussetzungen dahin verstanden werden, daß jedes vegetative und sensitive Vermögen ein seiner spezifischen Leibnähe entstammendes und ihm eigentümliches Funktionsprinzip ist⁴⁵, das von der Wirkart der Seele als Geistseele wie von den Wirkarten anderer Vermögen im gleichen Maße verschieden und damit auch relativ autonom ist, als eben Körper und Geist verschieden sind und eine Seinsart von der anderen nach Maßgabe ihrer Seinsmächtigkeit zwischen Materie und Geist. Thomas trägt keine Bedenken, seine Unterscheidung von *principium operandi primum* und *principium operandi proximum* so zu erklären: *Operantur enim potentiae virtute animae, sicut et qualitates elementorum in virtute formarum substantialium* (De anima a. 12 ad 10). Es ist nicht einzusehen, daß zwischen den „Regulationszentren“, die von den Schichttheoretikern als den einzelnen Schichten der menschlichen Natur und Persönlichkeit eigentümlich und relativ autonom bezeichnet werden, und den „Seelenvermögen“, wie sie von Thomas in der dargestellten Weise als Wirkbereitschaften abhebbarer Bereiche im Ganzen des Menschenwesens aufgefaßt werden, ein Gegensatz bestehen sollte, solange die „Regulationszentren“ nicht ausdrücklich im Gegensatz zur *einen* Geistseele als metaphysischem Formprinzip postuliert werden⁴⁶.

⁴³ *Anima humana est actus corporis organici, eo quod corpus est organum eius* (De anima a. 2 ad 2). *Organum alicuius potentiae est principium operationis illius potentiae* (1. c. ad 3). Vgl. 1. c. a. 11 ad 16.

⁴⁴ (*actiones animae*) sunt genere diversae et non possunt reduci ad *unum principium immediatum* . . . Et ita, cum essentia animae sit unum principium, non potest esse immediatum principium omnium suarum actionum; sed oportet quod habeat *plures et diversas* potentias correspondentes diversitati suarum actionum. 1. c. a. 12 c. c. fin.

⁴⁵ *Potentiae animae vegetabiles dicuntur vires naturales, quia non operantur nisi quod natura facit in corporibus; sed dicuntur vires animae, quia altiori modo hoc faciunt* (De anima a. 13 ad 14). Vgl. S. th. I q. 57 a. 13 ad 14.

⁴⁶ Diese Interpretation der Seelenvermögen im Sinne der Lehre von Thomas wird noch durch weitere Momente gestützt, auf die jedoch hier nur kurz hingewiesen werden soll. So bezeichnet Thomas z. B. die Seelenvermögen sogar als „*quaedam forma seu natura*“ (S. th. I q. 80 a. 1 ad 3). Ferner spricht er immer wieder davon, daß der personale Bereich des Menschenwesens durch den naturhaften behindert und in seiner Ordnung gestört werden kann: S. th. I—II q. 33 a. 3 ad 3; II—II q. 153 a. 5 c.; II q. 15 a. 9 ad 3 und a. a. O. Schließlich ist sehr aufschlußreich, was Thomas über die *potentiae vegetativae* und *sensitivae* der *anima separata* sagt. Vgl. z. B. S. th. I q. 76 a. 3 ad 1; q. 77 a. 8 c.; De anima a. 21 1.

4. Seelenvermögen und außermenschliche Seinsbereiche. N. Hartmann bezeichnet „die Übertragung der an der Seele aufgedeckten Schichten auf das Ganze der Welt oder auch die Fortsetzung ihrer Reiche außerhalb des seelischen Bereichs“ als Moment, „wonach man im Sinne des Schichtungsgedankens am meisten anschaut“⁴⁷. Damit bekommt für unsere Überlegungen der Grundsatz eine besondere Bedeutung, den Thomas in seinem Kommentar zu des Aristoteles Schrift „Über die Seele“ aufstellt. Er sagt dort: *Quaerendum est, quae sit uniuscuiusque anima; ut scilicet sciatur quid est anima plantae et quid anima hominis, et quid anima bestiae: et hoc est scire de unaquaque parte animae, quid sit* (2 De anima l. 6). Die entscheidenden Unterschiede zwischen den „tres partes animae“ und den entsprechenden Arten der Seelenvermögen sind für Thomas zugleich die Unterschiede zwischen den wesensverschiedenen Bereichen der uns erfahrbaren Lebewesen: Pflanzen, Tieren und dem Menschen⁴⁸.

Wenn man übrigens aus des Thomas Lehre von Gottes Wesen und aus der Lehre von den Engeln gerade die Teile berücksichtigt, die das Wesen des Menschen als von dem Gottes einerseits, von dem der Engel andererseits verschieden nachweisen⁴⁹, wird man feststellen, daß Thomas seine Vermögenslehre der menschlichen Geistseele in vielfacher Hinsicht im Ganzen wesensverschiedener Bereiche der von Gott getragenen Mannigfaltigkeit alles Seienden sieht.

Für den unmittelbaren Zweck unserer Untersuchung der Vermögenslehre aber ist vor allem bemerkenswert, daß Thomas aus dem Vergleich zwischen Seelenvermögen und außermenschlichen Lebensbereichen der unmittelbaren Erfahrung, den er von Aristoteles übernimmt, das Grundgesetz der Bezogenheit nicht umkehrbarer Abhängigkeit einzelner Vermögensbereiche von anderen erkennt, das in der neuzeitlichen Schichtenlehre so ausschlaggebende Bedeutung hat. Thomas leitet aus der Trennbarkeit des vegetativen Lebensprinzips vom sensitiven und dieser beiden wieder von der anima rationalis die Wesensverschiedenheit der entsprechenden Vermögen der menschlichen Seele ab (z. B. 2 De anima l. 4; S. th. I q. 78 a. 1 und an a. O.). In Beantwortung der weiteren Frage nun, warum denn zwar das je niedrigere Vermögen getrennt von dem höheren Lebensprinzip sein könne, nicht aber ein höheres Vermögen ohne die Verbindung mit einem oder mehreren

⁴⁷ Die Anfänge des Schichtungsgedankens in der Alten Philosophie, 9.

⁴⁸ Daß Thomas vier nach den Rangstufen der Lebewesen unterschiedene Modi vivendi aufzählt, kommt daher, daß er das sinnhafte Leben unterteilt nach dem Vorhandensein bzw. dem Fehlen der Bewegungsmöglichkeit im Raum. Vgl. z. B. S. th. I q. 78 a. 1 c.

⁴⁹ Innerhalb der Gotteslehre wären hier z. B. zu berücksichtigen die Lehrstücke über die generatio, scientia, cognitio und volitio Gottes. Aus der Engellehre die Unterscheidung des Wesens des Engels vom Wesen der menschlichen Seele und die Lehrstücke über Erkennen und Streben der Engel.

niederer Ordnung, stellt er fest, daß das je höhere Prinzip das ihm untergeordnete notwendig voraussetzt (z. B. 3 De anima l. 17: praesupponunt), von ihm abhängig ist (z. B. S. th. I q. 77 a. 4 ad 3: dependet), in ihm seine unvertretbare Grundlage hat (z. B. S. th. I q. 77 a. 7 c.)⁵⁰.

Wenn wir nun von hier aus den Zusammenhang mit dem herstellen, was vorher aus anderen Voraussetzungen über die Wesensverschiedenheit der einzelnen Vermögensbereiche abgeleitet werden konnte, vor allem über das Moment des von Bereich zu Bereich wesentlich Neuen, dann ergeben sich zwanglos die Tatbestände, die von N. Hartmann mit dem Gesetz der „Überlagerung“ bezeichnet sind: die höhere Stufe ruht immer auf der niederen auf und kann ohne diese nicht bestehen, während diese ohne jene wohl besteht; trotzdem hat die höhere Stufe jeweils ihr eigenes, durchaus selbständiges Prinzip⁵¹. Das Gesetz wird zwar von Thomas nicht ausdrücklich formuliert; aber sein Inhalt wird in allen Stücken als in der Natur der Dinge und des Menschenwesens grundgelegt erkannt⁵².

Zusammenfassung

Die neuzeitliche Theorie von Schichten der menschlichen Persönlichkeit und der von den Vertretern der Schichtenlehre behauptete Gegensatz derselben zur Lehre von Seelenvermögen gaben die Anregung zur Untersuchung der Vermögenslehre bei Thomas.

Dabei war zuerst festzustellen, daß die Einwände gegen eine Vermögenslehre, wie sie unter Berufung auf eine innerhalb der menschlichen Natur und Persönlichkeit gegebene Schichtenfolge wesensverschiedener Wirkbereiche erhoben werden, jedenfalls nicht für die von Thomas entwickelte Vermögenslehre zutreffend sind. In dieser nämlich werden die Vermögen durchaus nicht im einfachen Nebeneinander qualitativ gleichzustellender Vollzüge „der Seele“ (in adäquater Geschiedenheit von der Körpersphäre) gesehen, sondern vielmehr als Vermögen der geistbeseelten Natur und Person des Menschen bezeichnet. Damit ist aber eine vertikale, Leib und Seele miteinbegreifende Aufeinanderfolge der Vermögen gegeben, deren unterschiedliche Wesensart nach dem Grad der funktionalen Abhängigkeit von der Leibsphäre bzw. ihrer Unabhängigkeit von dieser zugleich auch den Ort innerhalb

⁵⁰ Vgl. S. th. I—II q. 33 a. 3 ad 3; De anima a. 2 ad 2; a. 9 ad 16.

⁵¹ Der Aufbau der realen Welt, 192. Mit der Anwendung dieses Gesetzes auf den Bereich der erfahrbaren Wirklichkeit innerhalb einer Vermögens- und Schichtenlehre mit psychologischem Ansatz darf jedoch nicht übersehen werden, daß N. Hartmann das Gesetz als formal-ontologisches allgemeiner Art versteht; er kommt deshalb bezüglich der Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele zu einer von Thomas grundverschiedenen Auffassung. — Auf diese Unterscheidung der Anwendungsbereiche weist schon Suárez hin. Vgl. De anima l. 1 c. 5 n. 4.

⁵² Suárez spricht schon ausdrücklich von „duae regulae“: 1. gradus animae minus per-

eines Ordnungsgefüges bestimmt, der für ein jedes Vermögen bezeichnend ist.

Die von Thomas angegebene Aufeinanderfolge wesensverschiedener Wirkbereiche der Vermögen übernimmt von Aristoteles die grundlegende Dreiteilung des organischen, sensitiven und geistigen Lebens⁵³. Im einzelnen spricht Thomas eingehend von der Wiederkehr einzelner Vermögen in wesensverschiedenen Bereichen und von einer Stufenfolge innerhalb der einzelnen Bereiche. Die von Thomas gegebene Darstellung bietet entscheidende Berührungspunkte mit der Schichtenlehre⁵⁴.

Der Gesichtspunkt der ontogenetischen Betrachtung zeigt weitere Ansätze zur Begegnung zwischen Vermögenslehre und Schichttheorie.

Vor allem aber gibt die von Thomas eingeführte Unterscheidung von principium primum und principium proximum (oder immediatum) der operatio animae im Zusammenhang mit der Lehre von der Seele als Wesensform des Leibes die Möglichkeit, die von der Schichtenlehre postulierten Regulationsprinzipien als die nach Maßgabe der jeweiligen Nähe zur Person oder zur Natur verschiedenen Vermögensfunktionen der menschlichen Seinsbereiche zu verstehen.

Ferner konnte aufgezeigt werden, daß Thomas die der Schichttheorie im weiteren Sinne eigene Übertragung der Seinsstufen des menschlichen Wesens auf das außermenschliche Sein durchführt und daß er die Tatsache eines nicht umkehrbaren Verhältnisses der Abhängigkeit der höheren Schicht von der ihr vorgeordneten kennt. Zusammen mit dem von ihm gleichfalls hervorgehobenen Charakter des jeweils Neuen der höheren Schicht ist damit der Tatbestand gekennzeichnet, den die Schichtenlehre mit dem Gesetz der Überlagerung ausdrückt.

Mit alledem scheint nahegelegt, daß die von Thomas vertretene Vermögenslehre als Systematik der Vermögen der geistbeseelten Leibnatur und der Persönlichkeit des Menschen sehr wohl mit einer Schichtenlehre vereinbart werden kann. Nur wenn eine solche Schichtenlehre im ausdrücklichen Gegensatz zur Einheit der Seele als geistigen Formprinzips oder mit formellem Ausschluß der Seinsanalogie und einer gleichzeitig bestehenden teleologischen Ordnung zur je größeren Seinsmächtigkeit hin vertreten wird, ist sie aus Gründen ontologischer und metaphysischer Art der von Thomas vertretenen Lehre widersprechend.

fectus a magis perfecto separabilis est. 2. anima perfectioris gradus semper supponit inferiorem. Vgl. De anima I c. 5 nnr. 1—7.

⁵³ N. Hartmann anerkennt, daß Aristoteles mit seiner Einteilung „echte Seinschichten“ trifft. Die Anfänge des Schichtungsgedankens, 19.

⁵⁴ In diesem Teil der Vermögenslehre würde sich eine eingehendere Untersuchung über die Stufenfolge der drei Seelenfunktionen jeweils wieder untergeordneten Vermögen lohnen. Ein weiteres Problem, das über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung zum Zwecke einer allgemeinen Orientierung hinaus erörtert werden müßte, ist die Frage *unterschiedlicher* Abstände zwischen den einzelnen Bereichen, so vor allem zwischen der anima intellectiva und den anderen Teilen.

Aporetik, Analogie und Religion

Zur Grundlegung der Religionsphilosophie von Hans Wagner

Von Walter Brugger S. J.

Scharfes Fragen und unerbittliche Herausarbeitung der Aporien sind charakteristisch für das Werk, in dem Hans Wagner die Grundlagen der Religion untersucht¹. Der vorliegende Band ist nur das erste Stück einer auf mehrere Bände berechneten Religionsphilosophie. Daß es nur ein Stück ist und daß außerdem die dazugehörige Fundamentalphilosophie weder aus den wenigen Anmerkungen des Vorworts noch aus dem Buch selbst hinreichend ersichtlich wird, ist mißlich und macht eine gerechte Beurteilung des Werkes schwierig. Dennoch ist sowohl im Hinblick auf seinen Inhalt, insbesondere die Kritik der Analogielehre, wie auch wegen der starken Beachtung, die es gefunden hat², und der Tatsache, daß es bis heute noch nicht fortgesetzt wurde, eine Auseinandersetzung mit ihm notwendig.

Wagner beginnt seine Darlegungen mit den *Einleitungsfragen* der Religionsphilosophie. Sie soll nach ihm keine religiöse Philosophie sein. Die Gretchenfrage unterdrücke alle echten und wichtigen Fragen. Dazu gehört die Wahrheitsfrage, die Frage nach dem, was Religion eigentlich ist, die Frage nach Unterscheidung und Beziehung von Glaube und Wissen. Wagner fordert als Voraussetzung für eine Religionsphilosophie die absolute und praktische Toleranz gegenüber jeder Stellungnahme zur Religion. Er beklagt sich über den Kulturfaschismus, der den erforderlichen Raum für eine Theorie der Religion nicht freigebe. Eine merkwürdige Klage in einem Buch, das mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft gedruckt worden ist und das sich in seinen Formulierungen wahrhaftig keine ängstliche Zurückhaltung auferlegt.

Die *Aporien* der Religionsphilosophie betreffen diese selbst in ihrer Möglichkeit, die Beziehung von Glauben und Wissen, die Wahrheits- und die Wertfrage der Religion. Diese Aporien werden hier nur glaubhaft gemacht. Der Nachweis ist erst am Ende der Untersuchung erbringbar und dann auch schon erbracht, denn echte Aporien führen zwangsläufig nicht zur Auflösung der Antinomien; bestenfalls ist noch eine Sinndeutung in einem größeren Zusammenhang möglich. Das Ausweichen vor der Aporie der Wahrheitsfrage führt um so mehr in die Aporie der Wertfrage. Die Religion als solche verwirklicht nicht nur Werte, sondern vernichtet auch erwiesene Werte um eines fraglichen willen.

Als *Aufbauplan* der Religionsphilosophie bleibt nur eine hypothetische Problemordnung; denn Theologie und Metaphysik kann eine gegenwärtige Religionsphilosophie überhaupt nicht mehr sein. An ihrem Ende steht die vollkristallisierte Hypothese. Nicht als ob sie selbst nicht Wissen wäre; aber ihr Wissen ist Wissen um eine Hypothese, die in sich selbst Hypothese bleibt. Denn ihre Gegenstände sind vom Glauben gesetzte Gegenstände und bleiben dies auch. Sonst würden ihre Gegenstände andere, nämlich gewußte. Erst Glaube oder Unglaube machen aus der Hypothese eine

¹ Existenz, Analogie und Dialektik. *Religio pura seu transcendentalis*. 1. Halbband (Religionsphilosophie, Bd. 1). gr. 8° (227 S.) München und Basel 1953, Reinhardt. 14.— DM; geb. 16.50 DM.

² Vgl. die Besprechungen im Hochland 47 (1954) 88 f.: Religion und NaO, sowie in der Philosophischen Rundschau 2 (1954/55) 70—82 (R. Schäffler).